

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 37 (2020)

Artikel: Resozialisierung 2020 : Entwicklungsschwerpunkte und 7 Anliegen

Autor: Treuthardt, Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Resozialisierung 2020 – Entwicklungsschwerpunkte und 7 Anliegen

DANIEL TREUTHARDT*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	97
1. Ausgangslage	98
2. Verhaltensveränderung	100
3. Nachhaltige Eingliederung in die Gesellschaft	102
4. Konsequenzen für die Erreichung der Sanktionsziele.....	102
5. Entwicklungsschwerpunkte und 7 Anliegen.....	104
6. Wie weiter?	106

Zusammenfassung

Vorfälle bei Vollzugsöffnungen und daran anschliessende politische Vorstösse haben ab den 90er Jahren die Erwartungen an den Sanktionenvollzug in der Schweiz verändert. Reorganisationen in den Kantonen, Investitionen in die Aus- und Weiterbildung sowie in kantonsübergreifende Projekte für die risikoorientierte und rehabilitative Ausgestaltung des Sanktionenvollzugs haben unterdessen die Qualitätsentwicklung im Sanktionenvollzug massgebend unterstützt und zugleich den Fachdiskurs über Behandlung und Wiedereingliederung von straffälligen Personen neu lanciert. Es sind weitere Investitionen erforderlich, um die angestossene Entwicklung der Resozialisierung mit darin verankerter Risikoorientierung als umfassende Programmatik im schweizerischen Sanktionenvollzug verankern zu können. Im folgenden Beitrag werden unter dem Titel «Resozialisierung 2020» entsprechende Entwicklungsschwerpunkte her- und 7 Anliegen daraus abgeleitet.

* Bereichsleitung, Leitung ROS-Administration, Amt für Justizvollzug, Zürich.

1. Ausgangslage

Mit Abbildung 1 wird der Versuch unternommen, die Struktur des Sanktionenvollzugs in der Schweiz bildhaft darzustellen. In chronologischer Reihenfolge von oben nach unten werden drei unterschiedliche Phasen dargestellt. Die Strukturen und Prozesse des Justizvollzugs kommen dann zum Tragen, wenn eine Person gegen das geltende Recht verstossen hat und diese Handlung juristisch als Straftat gewürdigt wurde. Sobald ein Auftrag für den Vollzug einer Sanktion bei einer Vollzugsbehörde eingeht, folgt die Phase «Vorbereitung des Vollzugs». Daran schliesst die «Durchführung des Vollzugs» der Sanktion an. Im letzten Abschnitt ist die Phase dargestellt, in welcher der Prozess und die Einflussfaktoren für das Ziel einer nachhaltigen Eingliederung in die Gesellschaft dargestellt sind. Die Bezeichnung dieser Phase basiert auf Art. 75 StGB (als Vollzugsziel soziales Verhalten fördern, insb. die Fähigkeit straffrei zu leben) und Art. 93 StGB (mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden).

Diese zwei zentralen Sanktionsziele sind von grosser praktischer Bedeutung, zumal in der Schweiz bei über 99% aller verurteilten Personen endliche Sanktionen ausgesprochen werden. Dies bedeutet, dass über 99% der verurteilten Personen wieder in die Freiheit entlassen und damit wieder zu einem Teil der freien Gesellschaft werden. Idealtypisch sollte es sich bei diesem Ablauf um einen Prozess mit einem Anfang und einem Ende handeln. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die resozialisierte Person nicht erneut wegen einem Verstoss gegen das geltende Recht verurteilt wird und der gesamte Prozess von Neuem beginnt. Eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in die Gesellschaft ist demnach die Fähigkeit der verurteilten Person, straffrei zu leben. Es bedarf jedoch auch gesellschaftlicher Strukturen und Möglichkeiten, welche die verurteilten Personen in diesem anspruchsvollen Vorhaben möglichst wenig behindern, bestenfalls unterstützen. Wie kann dies gelingen?

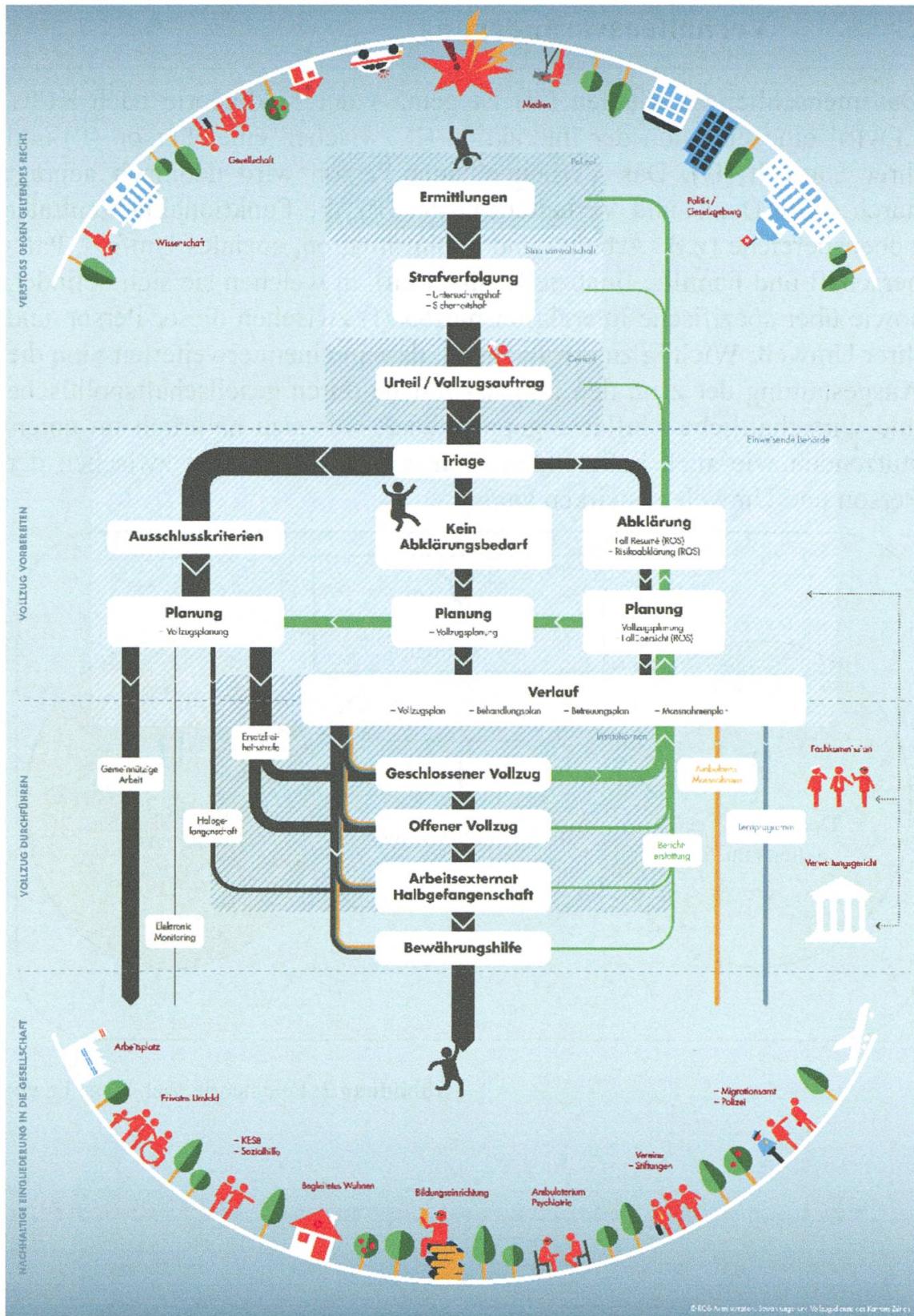


Abbildung 1: Schaubild Resozialisierung

2. Verhaltensveränderung

Das menschliche Verhalten (V) ist gemäss der Feldtheorie nach KURT LEWIN¹ eine Funktion der Interaktion (I) zwischen einer Person (P) und ihrer Umwelt (U). Das Verhalten einer Person wird demnach geprägt durch deren Denk- und Verhaltensmuster (P), die Funktionalität zentraler Lebensbereiche (z.B. Arbeits- und Wohnsituation, soziales Umfeld, Partnerschaft und Familie, finanzielle Situation), in welchen sie sich befindet, sowie über spezifische Interaktionsmuster (I) zwischen dieser Person und ihrer Umwelt. Wichtig zu erwähnen ist, dass in einem erweiterten Sinn die Ausgestaltung der zentralen Lebensbereiche durch gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Einflüsse geprägt wird, was sich natürlich im unterstützenden wie auch belastenden Sinn auf die Interaktion zwischen der Person und Umwelt auswirken kann.

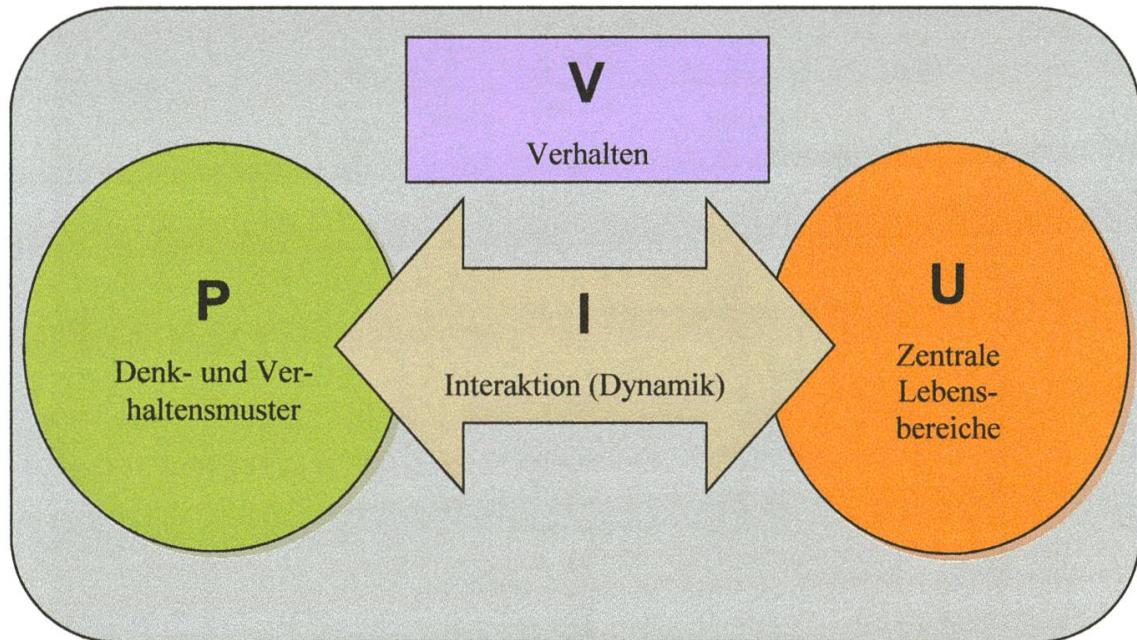


Abbildung 2: Feldtheorie nach KURT LEWIN

¹ K. Lewin, Feldtheorie in den Sozialwissenschaften, Bern 1963, Neuauflage 2012.

Veränderungen in allen drei Bereichen (P, U, I) führen sowohl unterschiedlich schnell als auch unterschiedlich nachhaltig zu Verhaltensänderungen. Am schnellsten wirken Veränderungen im Bereich der Interaktion. Eine akute konflikthafte Situation zwischen zwei Personen kann zum Beispiel sofort beendet werden, indem die beiden voneinander getrennt werden. Das Risiko, dass dieser Konflikt wieder entflammt, sobald die beiden Personen wieder in Interaktion treten, ist jedoch hoch, wenn in der Zwischenzeit keine Veränderungen im P- oder U-Bereich eingetreten ist.

Veränderungen in U-Bereichen können ebenfalls relativ rasch erfolgen, sind aus folgenden Überlegungen jedoch ebenfalls nicht ohne weiteres nachhaltig. Arbeitslosigkeit führt beispielsweise in aller Regel nicht nur zu finanziellen Problemen, sondern auch zu einer generell belasteten Lebenssituation. Sobald eine Anstellung gefunden wird, entspannt sich die finanzielle wie auch die gesamte Lebenssituation. Wenn die Person jedoch die neu gewonnenen finanziellen Möglichkeiten überstrapaziert, allenfalls die Anforderungen der neuen Anstellung nicht erfüllen kann, die vorgesetzte Person einen rüden Umgang mit den Angestellten pflegt oder wenn die Anstellung gekündigt wird, wirkt sich dies wiederum belastend auf die Lebens- und die finanzielle Situation aus.

Veränderungsprozesse im P-Bereich sind langwierig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eingeschliffene Denk- und Verhaltensmuster handelt. Wenn es der soeben beschriebenen Person nicht schwerfällt, das Budget einzuhalten, ausreichende Fähigkeiten für die Ausführung der neuen Tätigkeit mitbringt und über ausgeprägte soziale Fertigkeiten, insb. im Umgang mit anspruchsvollen Vorgesetzten verfügt, stehen die Chancen gut, dass die finanziellen Probleme auch nachhaltig gelöst sind. Sollten diese Fähigkeiten nicht vorhanden sein, sind grössere Anstrengungen und Durchhaltewillen nötig, um sich diese anzueignen. Eine wichtige grundsätzliche Voraussetzung für eine Verbesserung der Lebenssituation in diesem Beispiel ist jedoch, dass eine reale Chance für das Finden einer Anstellung besteht. Für eine nachhaltige positive Veränderung bedarf es demnach entsprechende personenbezogene Fähigkeiten und umweltbezogene Möglichkeiten.

3. Nachhaltige Eingliederung in die Gesellschaft

Straffällige Personen stehen in ihrem Prozess der nachhaltigen Eingliederung in die Gesellschaft grossen Herausforderungen gegenüber. Aufgrund des getrübten Leumunds ist es schwierig, eine Wohnung und eine Anstellung zu erhalten. Nicht selten ist es so, dass ein neues prosoziales Umfeld aufgebaut werden muss. Falls eine Anstellung gefunden wird, muss der Lohn häufig zur Tilgung von Schulden durch z.B. Gerichtskosten gekürzt werden. Für die Bewältigung dieser umweltbezogenen Herausforderungen bedarf es ausgeprägter personenbezogener Fähigkeiten wie sozialer (Ausdauer, Problem- und Konfliktlösefähigkeiten etc.) wie auch beruflicher oder handwerklicher Kompetenzen, welche, sofern nicht bereits vorhanden, wie oben ausgeführt, nicht von heute auf morgen erlangt werden können.

Für die Erwirkung von nachhaltigen Verhaltensveränderungen sind Ansatzpunkte im P- wie auch im U-Bereich sinnvoll. Am unmittelbarsten können naturgemäß Veränderungen der eigenen Denk- und Verhaltensmuster angegangen werden. Auch die Ausgestaltung der partnerschaftlichen- und familiären Situation sowie das soziale Umfeld können relativ direkt durch das Individuum beeinflusst werden. Zentral ist aber auch, dass auf gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene eine Ausgangslage geschaffen wird, sodass Personen, die strafrechtlich sanktioniert wurden, eine reale Chance erhalten, sich nachhaltig in die Gesellschaft eingliedern zu können. Welche Konsequenzen hat diese Ausgangslage für die Erfüllung der zentralen Sanktionsziele gemäß StGB?

4. Konsequenzen für die Erreichung der Sanktionsziele

Die Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion entspricht gemäß Feldtheorie einem Unterbruch der Interaktion zwischen Person und Umwelt. Dies hat mit sofortiger Wirkung eine deliktpräventive Wirkung, welche jedoch, ohne Veränderungen in der Person oder deren Lebensumständen nach Entlassung, nicht nachhaltig ist. Verurteilungen zu nicht freiheitsentziehenden Sanktionen führen nicht per se zu einem Unterbruch der Interaktion zwischen Person und Umwelt, aber in der Regel zu belastenden Lebensumständen (z.B. im finanziellen Bereich durch Bussen oder Geldstrafen) und zur personenbezogenen Herausforderung, sich in Situationen, die in der Vergangenheit zur Begehung einer Straftat geführt ha-

ben, in Zukunft gesetzeskonform zu verhalten. Nachhaltig regelkonformes Verhalten setzt folglich auch in diesem Bereich der Sanktionen Veränderungen im P-Bereich voraus.

Zur Erreichung der Sanktionsziele gemäss StGB ist es für die Vollzugsbehörden unerlässlich, solche Veränderungen zu ermöglichen und zu initiieren und im Verlauf der Sanktion zu überprüfen, ob die dafür gewählten Interventionen auch die gewünschte Wirkung erzielen.

Auf der einen Seite ist es angezeigt, eine möglichst unterstützende Ausgestaltung der zentralen Lebensbereiche nach dem Sanktionsvollzug zu fördern. Hierbei sind die Fachpersonen des Sanktionenvollzugs neben dem eigenen Engagement, Wissen und Können auch massgeblich auf entsprechende Unterstützung, Möglichkeiten und Angebote von anderen Institutionen und Trägern angewiesen.

Jedes professionelle Engagement mit den passendsten strukturellen Möglichkeiten kann jedoch nur dann greifen, wenn die verurteilte Person auch bereit ist, etwas anzupacken. Allgemein formuliert bilden sich individuelle Veränderungsprozesse in drei Bereichen ab:

- Wollen (affektive bzw. motivationale Ebene);
- Wissen (kognitive Ebene);
- Können (Handlungsebene).

In Bezug auf den Sanktionenvollzug ist die zentrale Zielsetzung im Bereich «Wollen» das Erreichen einer stabilen deliktrelevanten Veränderungsbereitschaft. Diese ist abhängig von der Ausprägung folgender Aspekte: Problembewusstsein, Verantwortungsübernahme für eigene Handlungen und Entscheidungen, Legalbewährungsabsicht etc.

Ziel im Bereich «Wissen» ist, dass die verurteilte Person «Experte / Expertin» in Bezug auf das eigene deliktrelevante Verhalten wird. Folgende Aspekte sind zentral: Kennen und verstehen des eigenen risikoerhöhenden Denk- und Verhaltensmusters und Ressourcen; Kennen von Risikosituationen und Frühwarnzeichen für risikoerhöhende Entwicklungen sowie Bewältigungsstrategien etc.

Im Bereich «Können» besteht das Ziel nicht nur darin, dass die verurteilte Person weiß, weshalb sie in welchen Situationen Delikte begangen hat bzw. was sie tun kann, damit dies nicht mehr passiert und dieses Wissen auch umsetzen will, sondern auch darin, dass sie die Fähigkeit besitzt, das erarbeitete Wissen auf der Handlungsebene umzusetzen.

Jeder Veränderungsprozess setzt die Bereitschaft voraus, etwas verändern zu wollen. In aller Regel haben verurteilte Personen das Ziel, nach Entlassung aus der Sanktion in Freiheit zu bleiben und keine Delikte mehr

zu begehen. Nicht selten ist es aber so, dass ein dafür nötiger Veränderungsbedarf primär im umweltbezogenen Bereich und nicht bei den eigenen Denk- und Verhaltensmustern gesehen wird. Aus folgenden Gründen ist dies eine problematische Haltung:

Mit Blick nach vorne geht es nicht um die Zuweisung der «Schuld» an der aktuellen und zukünftig zu vermeidenden Situation. Es nützt auch wenig zu definieren, wer was tun *sollte*, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Am erfolgversprechendsten ist es herauszufinden, was getan werden *kann*. Konkrete, unterstützende Veränderungen in zentralen Lebensbereichen können durch Fachpersonen im Sanktionsvollzug initiiert sowie durch private- oder zivilrechtliche Träger ermöglicht werden. Für das Erreichen einer nachhaltigen Verhaltensveränderung ist es jedoch zentral, dass die verurteilte Person die Bereitschaft entwickelt, sich kritisch zu hinterfragen, um Ressourcen wie auch problematische Denk- und Verhaltensmuster zu erkennen. Damit können Veränderungsansätze entwickelt werden, welche nicht nur helfen zukünftige Herausforderungen rückfallfrei zu meistern, sondern auch förderlich sind für das Erreichen einer zufriedenstellenden Lebensgestaltung.

Die zentralen Vollzugsziele ernst zu nehmen bedeutet demnach auch, das «Wollen» bei verurteilten Personen zu fördern, welche trotz der gesetzlichen Vorgabe aktiv an der Erreichung der Sanktionsziele mitzuwirken, die notwenige Veränderungsbereitschaft nicht mitbringen. Dies bedeutet den Versuch zu unternehmen, Einigkeit über den erfolgversprechendsten Weg zum gemeinsamen Ziel zu erreichen.

5. Entwicklungsschwerpunkte und 7 Anliegen

Um den Forderungen gemäss Art. 75 und 93 StGB nachhaltig gerecht werden zu können, müssten folgende Entwicklungsschwerpunkte und Anliegen berücksichtigt werden:

1. Resozialisierung als gesellschaftliche Verbundaufgabe positionieren:
Die Resozialisierung ist verstärkt als gesellschaftliche Verbundaufgabe zu positionieren. Für die Wiedereingliederung aus freiheitsentziehenden und für den Vollzug von nicht freiheitsentziehenden Sanktionen sind Netzwerke zwischen Vollzugsbehörde, Vollzugseinrichtungen, Bewährungshilfe, freien Trägern (Vereine/Stiftungen), Gemeinden und Gewaltschutz der Polizei zu fördern.

2. Programmatik «Resozialisierung mit darin verankerter Risikoorientierung» evaluieren und weiterentwickeln: Kernelemente dieser Programmatik sind Assessment (Erst- und Verlaufseinschätzungen), risikosenkende und ressourcenfördernde Interventionen (Therapie, Lernprogramme, rückfallpräventive sozialarbeiterische Beratung), berufliche und soziale Kompetenzförderung und Vernetzung des Justizvollzugs mit den sozialen Strukturen der Gemeinden für die Vermittlung von Integrationschancen. Die Programmatik der Resozialisierung mit darin verankerter Risikoorientierung ist mit Aus- und Weiterbildung sowie mit Instrumenten der Qualitätssicherung weiter zu entwickeln und laufend zu evaluieren (siehe Anliegen 7).
3. Kurzstrafenvollzug entlasten / Zugang zu nicht freiheitsentziehenden Sanktionen verbessern: Der administrative Aufwand für die Durchführung von Kurzstrafen ist hoch und belastet die vollziehenden Institutionen erheblich. Dass mit Hilfe des Vollzugs von kurzen Freiheitsstrafen die zentralen Vollzugsziele erreicht werden können, ist fachlich und äusserst unwahrscheinlich. Nicht freiheitsentziehende Sanktionen ermöglichen es einerseits, dass die verurteilten Personen in ihren Lebenszusammenhängen (insb. Arbeitssituation) bleiben können. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass durch involvierte Fachpersonen ein personen- oder umweltbezogener Veränderungsprozess angestossen werden kann.
4. Zugang der Strafentlassenen zum Arbeitsmarkt fördern: Eine geregelte Arbeitssituation kann als zentraler Aspekt für eine nachhaltige Eingliederung in die Gesellschaft bezeichnet werden. So wirkt sich diese nicht nur positiv auf die finanzielle Situation der Strafentlassenen aus, sie fördert auch die soziale Integration und ermöglicht eine sinnstiftende Tagesstruktur. Es ist angezeigt, dass die Wiedereingliederung und Nachbetreuung an veränderte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt angepasst werden und die Arbeitsvermittlung niederschwellig sowie adressatenorientiert organisiert wird.
5. Wegweisung im Anschluss an den Sanktionenvollzug mit Perspektiven im Heimatland verknüpfen: Die zentralen Sanktionsziele gelten für sämtliche verurteilte Personen. Resozialisierende Massnahmen im Sinne von Entlassungsvorbereitungen sind für Personen, welche in die Schweiz entlassen werden gleichermassen wichtig wie für diejenigen, welche die Schweiz nach Sanktionsende zu verlassen haben. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist es zentral, dass für sämtliche verurteilte Personen adäquate Entlassungsvorbereitungen getroffen werden, un-

abhängig davon, ob sie nach Sanktionsende ausgeschafft, aus migrationsrechtlichen Gründen nicht ausgeschafft werden können (und mit illegalem Status in die Schweiz entlassen werden) oder regulär in die Schweiz entlassen werden.

6. Unterstützungsangebote für Personen, die per Strafende entlassen werden, ausbauen: Häufig konnten bei Personen, die per Sanktionsende entlassen werden, während dem Sanktionsvollzug aus verschiedenen Gründen keine oder nur sehr eingeschränkt resozialisierende Massnahmen durchgeführt werden. Die unvorbereitete Entlassung aus einer Freiheitsstrafe gilt als äusserst ungünstige Voraussetzung für das Gelingen einer rückfallfreien Integration in die Gesellschaft. Um dieser problematischen Ausgangslage entgegenzutreten, ist es wichtig, dass zumindest Hilfestellungen bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie bei der Regelung und Bewältigung von sozialen Anforderungen und Konflikten angeboten werden können.
7. Angewandte Forschung sowie praxisnahe Aus- und Weiterbildungsangebote fördern: Durch wissenschaftliche Erkenntnisse und die skizzierte Professionalisierung des Sanktionenvollzugs in den letzten 15 Jahren, sind die Anforderungen an die Fachpersonen des Justizvollzugs massgeblich gestiegen. Neben der Aneignung von spezifischem theoretischem Wissen ist insb. auch das praktische Können relevant, um trotz der Komplexität im Spannungsfeld zwischen gesellschaftspolitischen Anforderungen, juristischen Rahmenbedingungen, forensischen Erkenntnissen und vollzugspraktischen Möglichkeiten unabirrt an der Erreichung der zentralen Sanktionsziele zu arbeiten. Es ist demnach unerlässlich, wissenschaftliche Erkenntnisse in handlungsleitende Konzepte von möglichst grossem Praxisnutzen zu übersetzen und auf diese Weise zu vermitteln. Qualitätssichernde Gefässe wie (interdisziplinäre) Intervisionen, Fallbesprechungen, Coachings und Supervisionen sind darüber hinaus unerlässlich, um das angeeignete Wissen und Können auszudifferenzieren, kritisch zu reflektieren und dadurch das professionelle Handeln stetig zu optimieren.

6. Wie weiter?

An einem zweitägigen Workshop am Internationalen Symposium Forensische Psychologie und Psychiatrie (ISFPP) wurde 2018 mit Hilfe eines interdisziplinären Kreises von Fachpersonen aus dem Justizvollzug und

dem Bildungsbereich ein erster Entwurf der ausgeführten Anliegen erarbeitet. Seither wurden verschiedene Massnahmen im Sinne dieser Anliegen getroffen. Für 2020 ist ein erneuter Austausch geplant, an welchem der aktuelle Entwicklungsstand ermittelt und konkrete nächste Schritte zur Bearbeitung des Entwicklungsbedarfs definiert werden.

Ob in den nächsten Jahren die angelaufenen Qualitätsentwicklungen konsolidiert und weitergeführt werden können, entscheiden schliesslich die Kantone und ihre Konkordate. Wenn es ihnen zusammen mit dem Bund und dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug gelingt, eine übergreifende Strategie und Finanzierungsregelung für die Weiterführung der angelaufenen Investitionen zu entscheiden, könnte die rationale Ausgestaltung des Sanktionenvollzugs und der Bewährungshilfe weiter an Boden gewinnen.

